

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.019/3
VOM 12. FEBRUAR 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 16. Januar 2008 von dem Minister für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ausführung des Dekretes vom 30. Januar 2006 zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bei sportlicher Betätigung im Bereich der Dopingbekämpfung" abzugeben, hat nach Untersuchung des Entwurfs in seinen Sitzungen vom 29. Januar 2008 und 12. Februar 2008 folgendes Gutachten abgegeben:

1. In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, zu untersuchen.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlass zielt darauf ab, gewisse Bestimmungen des Dekrets vom 30. Januar 2006 zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bei sportlicher Betätigung im Bereich der Dopingbekämpfung durchzuführen.

Kapitel I enthält allgemeine Bestimmungen. Als Liste der verbotenen Substanzen oder Methoden gilt die Liste, die von der World Anti-Doping Agency (nachstehend: WADA) erstellt wird (Artikel 2), und es wird bestimmt, dass die von der WADA akkreditierten Kontrolllabors als von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt gelten (Artikel 3). Außerdem wird die Zuständigkeit, die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers zu verleihen, dem für Sport zuständigen Minister übertragen und wird die Veröffentlichung des betreffenden Erlasses geregelt (Artikel 4).

Kapitel II betrifft Dopingkontrollen. Der Entwurf bestimmt die Durchführungsregeln hinsichtlich der Auskünfte, die die Sportfachverbände bzw. -vereine der zuständigen Dienststelle der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilen müssen (Artikel 5), den Auftragsbrief, den der Gerichtspolizeioffizier und der anerkannte Kontrollarzt, die mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragt sind, erhalten (Artikel 6), die Organisation der Dopingkontrollen (Artikel 7), die Vorladung für den betreffenden Sportler (Artikel 8), das Verfahren zu Beginn der Kontrolle (Artikel 9), die allgemeinen Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle (Artikel 10), das Dopingkontrollprotokoll (Artikel 11), die Urinprobenahme (Artikel 12), die Probenahme von Blut, Haaren und Speichel (Artikel 13), die Beschlagnahme von verbotenen oder verdächtigen Substanzen und Gegenständen, die genutzt werden, um verbotene oder verdächtige Methoden anzuwenden (Artikel 14), die Ausrüstungen und Materialien für die Probenahmen (Artikel 15), die Analyse der Proben (Artikel 16) und die Nachuntersuchung (Artikel 17).

.../...

Kapitel III legt die Bedingungen der Anerkennung als Kontrollarzt fest (Artikel 18), sowie die Fälle, in denen die Anerkennung widerrufen werden kann, und das dazu zu folgende Verfahren (Artikel 19), und regelt die Vergütung der anerkannten Kontrollärzte und des medizinischen Hilfspersonals, den Ersatz von Reisekosten sowie die Bedingungen, die das medizinische Hilfspersonal erfüllen muss (Artikel 20 bis 22).

3. Der entworfene Erlass findet zum Teil eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in den Artikeln 7, 15 und 16, Absatz 1, des Dekrets vom 30. Januar 2006 und beruht zum Teil auf der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ⁸ in Verbindung mit den Artikeln 3, 10 und 11 des Dekrets vom 30. Januar 2006 vorgesehen wird.

Für Artikel 14 des entworfenen Erlasses, der die Modalitäten bezüglich der Beschlagnahme von verbotenen oder verdächtigen Substanzen oder Gegenständen, die genutzt werden, um verbotene oder verdächtige Methoden anzuwenden, enthält, gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage. Abgesehen von der Frage, ob von Artikel 14 des Entwurfs in all seinen Aspekten angenommen werden kann, dass er zum Kompetenzbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört, ist nämlich festzustellen, dass das Dekret vom 30. Januar 2006 keine einzige Delegation oder selbst Bestimmung bezüglich der Beschlagnahme enthält. Artikel 14 ist deshalb aus dem Entwurf auszulassen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4. Auf völkerrechtlicher Ebene unterliegt die Angelegenheit der Dopingkontrolle dem Übereinkommen gegen Doping, unterzeichnet in Straßburg am 16. November 1989 (für die Deutschsprachige Gemeinschaft durch das Dekret vom 15. Dezember 1997 zur Zustimmung zum Übereinkommen gegen Doping, unterzeichnet in Straßburg am 16. November 1989 gebilligt), dem internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport, geschlossen zu Paris am 19. Oktober 2005 (dessen

⁽⁸⁾ Aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist dieser Artikel auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Billigungsverfahren für die Deutschsprachige Gemeinschaft fast vollendet ist⁹⁾), und dem Welt-Antidoping-Kodex, der am 5. März 2003 in Kopenhagen von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) gebilligt worden ist. Aufgrund von Artikel 3, Absatz 1, des internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport müssen die Vertragsparteien die angemessenen Maßnahmen auf nationaler Ebene treffen, die mit den Prinzipien des Welt-Antidoping-Kodexes übereinstimmen. Aufgrund von Artikel 4, Absatz 1, dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, die Prinzipien des Welt-Antidoping-Kodexes zu beachten, um die Durchführung der Dopingbekämpfung im Sport auf nationaler und internationaler Ebene zu koordinieren.

Dem Beauftragten zufolge ist die Absicht, im entworfenen Erlass das internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport bereits zu berücksichtigen, obwohl dieses Übereinkommen durch Belgien noch nicht ratifiziert worden ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es fraglich, ob der Entwurf nicht um Bestimmungen ergänzt werden soll, die die Artikel 5.1.1 und 5.1.3 des Welt-Antidoping-Kodexes durchführen.

5.1. In den Artikeln 14 und 16, Absatz 1, Nr. 4, des o.a. Dekrets vom 30. Januar 2006 wird bestimmt, dass die Proben von einem anerkannten Labor geprüft werden müssen und dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Vorschriften für die Anerkennung von Kontrolllabors festlegt. In Durchführung davon bestimmt der entworfene Erlass, dass die von der WADA akkreditierten Kontrolllabors als von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt gelten. Was die Prüfung dieser Regelung anhand der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (nachstehend: die "Dienstleistungsrichtlinie") betrifft, ist es erstens fraglich, ob die Kontrolllabors und ihre Anerkennung in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und - bejahendenfalls - ob die Regelung der Anerkennung dieser Kontrolllabors mit der Richtlinie zu vereinbaren ist.

5.1.1. Der Staatsrat geht davon aus, dass die Kontrolllabors tatsächlich "Dienste" leisten (siehe Artikel 4, Nr. 1, dieser Richtlinie, in der eine Dienstleistung als eine "von Artikel 50 des Vertrags erfasste selbständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt

(9) Siehe das Dekret zur Zustimmung zum internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport und den Anlagen, geschehen zu Paris am 19. Oktober 2005, das im Plenum des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wird (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2007-08, Nr. 110/3).

erbracht wird", definiert wird), und dass sie aufgrund von Artikel 2, Absatz 2, f), davon, in dem die "Gesundheitsdienstleistungen" ausgeschlossen werden, nicht von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind ¹⁰.

Überdies erweist sich die im Dekret vom 30. Januar 2006 auferlegte "Anerkennung" der Kontrolllabors unverkennbar als eine Genehmigungsregelung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie. Laut Artikel 4, Nr. 6), dieser Richtlinie ist eine Genehmigungsregelung nämlich "jedes Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer oder -empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken".

Die auferlegte Anerkennungsvoraussetzung ist also mit den Bedingungen zu konfrontieren, unter denen die Dienstleistungsrichtlinie das Auferlegen einer Genehmigung erlaubt. Wenn es sich um eine Genehmigung handelt, die für die Niederlassung als Dienstleistungserbringer erforderlich ist, kann dann eine Genehmigung aufgrund von Artikel 9, Absatz 1, der Dienstleistungsrichtlinie nur verlangt werden, wenn die Anforderungen der Nichtdiskriminierung, der Rechtfertigung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses und der Verhältnismäßigkeit erfüllt sind. Wenn es sich um eine Genehmigung handelt, die für die Dienstleistungsfreiheit erforderlich ist, müssen sowohl Artikel 16, Absatz 2, b), als auch Artikel 16, Absatz 3, der Dienstleistungsrichtlinie berücksichtigt werden. Während aus Artikel 16, Absatz 2, b), der Richtlinie, an sich hervorgehen könnte, dass für die Dienstleistungsfreiheit die Verpflichtung, eine Genehmigung zu erhalten, nicht auferlegt werden kann, so kann jedoch aus dem Zusammenhang zwischen dieser Bestimmung und Artikel 16, Absatz 3, abgeleitet werden, dass ein Mitgliedstaat, in den sich ein Dienstleistungserbringer begibt,

⁽¹⁰⁾ Siehe *Handbook on the implementation of the services directive*, http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/index_en.htm (08/02/2008), S. 13: "This means that services which are not provided to a patient but to the health professional himself or to a hospital such as (...) the services of medical research centres, are not covered by this exclusion". Siehe diesbezüglich auch die einleitende Erwägung Nr. 22 der Dienstleistungsrichtlinie, in der deutlich gemacht wird, dass die Gesundheitsdienstleistungen "Gesundheits- und pharmazeutische Dienstleistungen umfassen, die von Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen" (Unterstreichung hinzugefügt).

für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit wohl Anforderungen (einschließlich einer Genehmigungsanforderung) stellen darf, insofern diese Anforderungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind ¹¹.

Wie vorstehend angeführt, wird im entworfenen Erlass für die Anerkennung eines Kontrolllabors die Akkreditierung durch die WADA erfordert. Dass eine solche Akkreditierung die in den erwähnten Artikeln 9 und 16 der Dienstleistungsrichtlinie auferlegten Anforderungen des Allgemeininteresses und der Verhältnismäßigkeit bzw. der öffentlichen Gesundheit erfüllt, wird wahrscheinlich nicht schwer nachzuweisen sein, da die Anforderung einer solchen Akkreditierung durch die internationale Staatengemeinschaft, die den Welt-Antidoping-Kodex unterschreibt und die durch das internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport gebunden ist, als gerechtfertigt und notwendig betrachtet wurde.

Übrigens kann festgestellt werden, dass die Beachtung des Welt-Antidoping-Kodexes durch eine große Anzahl Länder eine Harmonisierung der Genehmigungsregelungen mit sich bringt, was an sich die Zielsetzungen von Artikel 1 der Dienstleistungsrichtlinie (Erleichterung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs) befördern kann und qualitativ hochwertige Dienstleistungen sichern kann. In einem gewissen Sinne wird durch den Hinweis auf den international verabschiedeten Welt-Antidoping-Kodex die in Artikel 26, Absatz 5, der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Zielsetzung einer Harmonisierung der Standards bereits zum Teil verwirklicht. Es kann deshalb angenommen werden, dass die Anforderung einer Anerkennung der Kontrolllabors mit der Dienstleistungsrichtlinie zu vereinbaren ist.

5.1.2. Auch was die Anerkennungsbedingungen (in der Terminologie der Dienstleistungsrichtlinie, Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen) betrifft, beschränkt sich der entworfene Erlass darauf zu bestimmen, dass die Kontrolllabors von der WADA akkreditiert werden müssen. Es ist deshalb zu untersuchen, ob die im

⁽¹¹⁾ Im o.a. "*Handbook*" der Europäischen Kommission wird diese Betrachtungsweise unterschrieben, S. 50, Nr. 7.1.3.1.

Welt-Antidoping-Kodex¹² auferlegten Akkreditierungsanforderungen mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind. Im Welt-Antidoping-Kodex ist eine genaue Liste der Akkreditierungsanforderungen nicht zu finden, aber aus Artikel 3.2 des o.a. Kodexes kann abgeleitet werden, dass die Kontrolllabors zwecks Akkreditierung "gemäß dem internationalen Standard für Laboranalysen" die Analysen durchführen müssen. In Durchführung davon wurde ein *World Anti-Doping Code International Standard for Laboratories* entwickelt. In seiner *Version 5.0 January 2008* enthält dieser Kodex eine ausführliche Regelung, in der weiter auf andere Standards, unter anderen die ISO-Normen, hingewiesen wird.

Im entworfenen Erlass wird die Anforderung der Akkreditierung der Kontrolllabors sowohl für die Niederlassung als auch für die Dienstleistungen von der WADA auferlegt. Es muss deshalb geprüft werden, ob die Anerkennungsbedingungen sowohl mit den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit als auch mit den Bestimmungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit vereinbar sind.

Was den Fall der Niederlassung betrifft, kann angenommen werden, dass die auferlegten Genehmigungsbedingungen den in Artikel 10 der Dienstleistungsrichtlinie auferlegten Anforderungen entsprechen: Nichtdiskriminierung, Anforderung einer Rechtfertigung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses und der Verhältnismäßigkeit. Die Verfasser des Entwurfs werden jedoch dafür sorgen müssen, dass die Genehmigungsbedingungen der auch in Artikel 10 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Anforderung entsprechen, der zufolge diese Bedingungen klar und unzweideutig, objektiv, transparent und zugänglich sein müssen.

Der Dienstleistungsfreiheit durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer können der Dienstleistungsrichtlinie zufolge nur Anforderungen auferlegt werden, die den (strengen) Prinzipien von Artikel 16, Absatz 1, der Dienstleistungsrichtlinie entsprechen: hier wird verlangt, dass diese Anforderungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit, der

⁽¹²⁾ Der Welt-Antidoping-Kodex ist an sich kein bindendes Instrument, aber, wie oben bemerkt wurde, sind die Staaten, die durch das internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport gebunden sind, verpflichtet, auf nationaler Ebene die angemessenen Maßnahmen zu billigen, die mit den Prinzipien des Welt-Antidoping-Kodexes übereinstimmen.

öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt notwendig sind. Aufgrund des hervorragenden, durch die internationale Gemeinschaft in mehreren Verträgen anerkannten Interesses der wirksamen Dopingbekämpfung sind zweifellos auch hier die vorgesehenen Bedingungen erfüllt, insbesondere die Bedingungen hinsichtlich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit. Die Anforderungen werden jedoch auch den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung entsprechen müssen.

5.2. In Durchführung des Artikels 16, Absatz 1, Nr. 1, des Dekrets vom 30. Januar 2006 werden in den Artikeln 18, 19 und 22 des Entwurfs die Bedingungen und das Verfahren zur Anerkennung der Kontrollärzte sowie die Diplombedingungen des medizinischen Assistenz- und Hilfspersonals festgelegt.

Auch hier ist fraglich, ob diese Regelung anhand der europäischen Richtlinien, insbesondere der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (der sogenannten "Berufsqualifikationsrichtlinie"), geprüft werden muss. Für das medizinische Hilfspersonal werden im entworfenen Erlass nur Berufsqualifikationsbedingungen auferlegt, so dass diesbezüglich eine Prüfung anhand der Berufsqualifikationsrichtlinie ausreichen kann.

Da aus Artikel 3, Absatz 1, der Dienstleistungsrichtlinie abzuleiten ist, dass die Berufsqualifikationsrichtlinie Vorrang vor der Dienstleistungsrichtlinie hat, dass diese letzte aber für alles, was nicht ausdrücklich in der Berufsqualifikationsrichtlinie geregelt wird, anwendbar bleibt, sollte der entworfene Erlass, wenigstens für bestimmte Anforderungen, die den Kontrollärzten auferlegt werden, anhand der Dienstleistungsrichtlinie geprüft werden. Unter Einbeziehung der Erläuterung in der einleitenden Erwägung Nr. 22 der Dienstleistungsrichtlinie scheint es jedoch gute Gründe zu geben anzunehmen, dass die Kontrollärzte unter die durch Artikel 2, Absatz 2, f), der Dienstleistungsrichtlinie von ihrem Anwendungsgebiet ausgeschlossenen "Gesundheitsdienstleistungen" fallen, so dass diese Richtlinie auf diese Ärzte nicht anwendbar ist.

Was die Berufsqualifikationsrichtlinie betrifft, hat der Beauftragte erklärt, dass es die Absicht der Verfasser des Entwurfs sei, auch den Inhabern der Arzt- und Krankenpflegerdiplome aus anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Die

.../...

Gleichstellung der Diplome in Durchführung der Berufsqualifikationsrichtlinie wird durch die Artikel 44^{ter} bis 44^{octiesdecies} des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe¹³ geregelt werden. Deshalb sind diesbezüglich keine ausdrücklichen Bestimmungen erforderlich. Trotzdem sollten das "Arztdiplom" und das Diplom einer "Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind" sowie die gesetzlich damit gleichgestellten Diplome erwähnt werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Präambel

6. Gemäß der Bemerkung bezüglich der Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses (siehe Bemerkung 3):

- soll man in der Präambel zwei Absätze hinzufügen, in denen auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bzw. Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft hingewiesen wird;
- soll man im ersten Absatz der Präambel auf die Artikel 3, 7, 10, 11, 15 und 16, Absatz 1, des Dekrets vom 30. Januar 2006 verweisen.

7. Der heutige fünfte Absatz der Präambel (der der siebte Absatz wird) ist wie folgt abzufassen:

"Aufgrund des Gutachtens 44.019/3 des Staatsrates, das am 12. Februar 2008 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

⁽¹³⁾ Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, hat am 27. November 2007 das Gutachten 43.754/3 über einen Entwurf eines königlichen Erlasses "zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe" abgegeben.

Artikel 2

8. Was Artikel 2 des Entwurfs betrifft, verweist der Beauftragte auf Artikel 4.1 des Welt-Antidoping-Kodexes, der wie folgt lautet:

"4.1 Veröffentlichung und Überarbeitung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden als Internationalen Standard. Die beabsichtigte Fassung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden und alle Überarbeitungen werden allen Unterzeichnern und Regierungen zur Stellungnahme und Beratung unverzüglich in Schriftform zur Verfügung gestellt. Die jährliche Fassung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden und alle Überarbeitungen werden durch die WADA unverzüglich an alle Unterzeichner und Regierungen verteilt und auf der Website der WADA veröffentlicht. Jeder Unterzeichner ergreift geeignete Maßnahmen zur Verteilung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden unter seinen Mitgliedern und Teilorganisationen. In den Regelwerken der Anti-Doping-Organisationen ist festgelegt, dass unbeschadet anderer Bestimmungen in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden oder einer Überarbeitung, die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden und die Überarbeitungen nach den Bestimmungen der Anti-Doping-Organisation drei Monate nach Veröffentlichung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden durch die WADA in Kraft tritt, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Anti-Doping-Organisationen bedarf".

Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden wurde als Anlage zum internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport beigefügt und ist integraler Bestandteil davon (siehe Artikel 4, Absatz 3, des Übereinkommens)¹⁴. Sobald dieses Übereinkommen in Belgien in Kraft tritt, verliert die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihre Zuständigkeit, die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden festzulegen und ist die erwähnte Liste unmittelbar auf die innerstaatliche Rechtsordnung anwendbar.

Wenn der Erlass, dessen Entwurf jetzt vorliegt, vor dem Wirksamwerden des Übereinkommens in Kraft tritt, sind die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden sowie ihre Änderungen im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen. Andernfalls ist Artikel 2 aus dem Entwurf auszulassen.

⁽¹⁴⁾ Siehe über die Änderungen dieser Liste, das Gutachten 43.008/3 vom 23. Mai 2007 über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zu dem internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport und den Anlagen, geschehen zu Paris am 19. Oktober 2005", *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2007-08, Nr. 110/1, Bemerkung 6.

Artikel 12

9. In Artikel 12 werden verschiedene Handlungen festgelegt, die der anerkannte Kontrollarzt oder der betreffende Gerichtspolizeioffizier vornehmen muss.

Zu diesem Artikel hat der Beauftragte folgende Erläuterung erteilt:

"Lorsque l'on précise, dans l'avant-projet d'arrêté, que telle ou telle mission est effectuée par l'officier de police judiciaire OU le médecin contrôleur, on part du principe exprimé à l'art. 11, al. 2, du décret:

«Si nécessaire, les officiers de police judiciaire agissent de concert avec des médecins contrôleurs agréés conformément à l'article 16, qui peuvent recourir à l'aide de personnel paramédical».

Mais la formulation retenue pour l'art. 12 de l'arrêté n'est peut-être pas heureuse. On pourrait proposer: «l'officier de police judiciaire et, si nécessaire, le médecin contrôleur»".

Auch diese letzte Formulierung steht jedoch noch nicht völlig in Übereinstimmung mit Artikel 11, Absatz 2, des Dekrets vom 30. Januar 2006, aus dem hervorgeht, dass die anerkannten Kontrollärzte, wenn sie auftreten, gemeinsam mit den Gerichtspolizeioffizieren handeln. In Artikel 12, Nr. 1, des Dekrets vom 30. Januar 2006 wird übrigens auch vorgesehen, dass die darin erwähnten Proben "mit Hilfe der anerkannten Kontrollärzte" entnommen werden. Demzufolge muss mindestens ein Gerichtspolizeioffizier anwesend sein, wenn ein anerkannter Kontrollarzt eine Kontrollhandlung vornimmt. Beim Revidieren von Artikel 12 ist dies zu berücksichtigen.

Artikel 15

10. Es ist nicht deutlich, was mit dem in Artikel 15, Absatz 1, verwendeten Begriff "internationale Standards" gemeint wird. Insbesondere ist es fraglich, ob man damit den internationalen Standard für die Durchführung von Testen, der dem Welt-Antidoping-Kodex und dem internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport beigelegt wurde, oder einen anderen internationalen Standard verstehen muss.

In Artikel 15 des Entwurfs ist zu verdeutlichen, welche Standards gemeint werden. Im Prinzip müssen diese Standards übrigens im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sein oder werden; eine einfache Rechtsetzung durch Bezugnahme ohne, dass die Betroffenen in einer gesetzlich vorgeschriebenen Weise die betreffenden Standards zur Kenntnis nehmen können, ist unzulässig.

Artikel 19

11. Wörtlich gelesen kann der erste Satz von Artikel 19, § 2, Absatz 3, verwirrend sein. Besser wäre es zu schreiben, dass "der Minister nach Ablauf der im vorigen Absatz erwähnten Fristen eine Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung trifft".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. VERBERCKMOES

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN